

Ausgehend von § 155, hat sich folgende Gliederung herausgebildet:

a) Das *Rubrum* enthält alle zur genauen Bezeichnung des Beschuldigten erforderlichen personellen Angaben sowie Angaben zum Verteidiger, zu Ort und Dauer einer etwaigen Untersuchungshaft, einschließlich des Zeitpunkts einer vorläufigen Festnahme.

Richtet sich die Anklage gegen mehrere Personen, werden deren Personalien in der Reihenfolge des Grades ihrer Beteiligung, bei gleicher Art der Beteiligung alphabetisch aufgeführt.

b) Der *Anklagetenor*,--d. h. die Anklage- oder Beschuldigungsformel besteht in einer knappen Beschreibung der zur Anklage gebrachten Handlung(en), unter Angabe von Begehungszeit, Begehungsort und anzuwendender Strafvorschriften. Werden mehrere Beschuldigte angeklagt, die in verschiedener Art beteiligt waren, muß die jeweilige Beteiligungsform angegeben werden. Auch unterschiedliche Schuldarten oder Entwicklungsstadien müssen aus dem Tenor klar ersichtlich sein.

- Werden einem Beschuldigten mehrere

Straftaten zur Last gelegt, muß der Anklagetenor über jede von ihnen Aufschluß geben, da das Gericht ausschließlich über die im Tenor bezeichneten Handlungen entscheiden darf. Die Handlungen werden knapp und konzentriert dargestellt.

c) Die Angabe der *Beweismittel* soll dem Gericht einen Überblick über die vorhandenen Beweisgründe ermöglichen. Deshalb müssen Zeugen, Sachverständige und Kollektivvertreter unter Angabe ihrer ladungsfähigen Anschrift (Verweis auf die entsprechende Blattzahl der Akte genügt), Protokolle hingegen unter Angabe ihrer Fundstelle in der Anklageschrift genannt werden. Es sind nur die Beweismittel anzugeben, die der Staatsanwalt zur Beweisführung für erforderlich hält und die er vom Gericht für die Hauptverhandlung herangezogen haben will. Bei komplizierten Strafsachen sind die Beweismittel nach den Beweisthemen, die durch sie erläutert werden sollen, zu untergliedern.

d) Das *wesentliche Ermittlungsergebnis* enthält den Extrakt der Ermittlungen; sein Kernstück ist die Sachverhaltsdarstellung; denn nur wegen der strafbaren Handlung des Beschuldigten wird Anklage erhoben. Ausführungen zur Person des Beschuldigten, zur Gefährlichkeit der Tat oder zu Ursachen und Bedingungen der Straftat sollten deshalb organisch mit der Schilderung des Handlungsablaufes verbunden sein. In der Regel wird es zweckmäßig und richtig sein, sofort mit der Schilderung des Tatgeschehens zu beginnen, als dem Kern der Sache, um den es in der Anklage geht. Wurde die Tat dagegen durch eine besondere Situation hervorgerufen oder wird sie erst aus der Kenntnis einer bestimmten Situation heraus in ihrer vollen Gefährlichkeit erkennbar, dann sollte mit der Schilderung dieser Situation begonnen werden. Bei Straftaten, die sich als eine Folgeerscheinung der bisherigen Entwicklung des Beschuldigten darstellen, werden dagegen zweckmäßigerweise in der Regel die Persönlichkeitsmerkmale des Täters zum Ausgangspunkt zu nehmen sein.

In der Anklageschrift sind jegliche Vermutungen und unbewiesenen Behauptungen zu vermeiden. Erörterungen, die eines exakten Nachweises entbehren, gehören nicht in eine Anklageschrift. Eine ausdrückliche *Beweiswürdigung* ist in der Regel nicht notwendig.

Der Staatsanwalt muß jedoch in der Anklageschrift eine Beweiswürdigung vornehmen, wenn die Beweislage kompliziert ist und die Gefahr besteht, daß beim Gericht Mißverständnisse auftreten, die eine Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt oder eine Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens zur Folge haben könnten, wenn z. B. in der Sache Aussage gegen Aussage steht oder zwei völlig entgegengesetzte Sachverständigengutachten vorhanden sind. Abgesehen davon, daß damit die Überzeugungskraft der in der Anklageschrift enthaltenen Ausführungen verstärkt wird, versetzt der Staatsanwalt das Gericht sowie den Beschuldigten und dessen Verteidiger in den Stand, die Stichhaltigkeit der Erwägungen des Staatsanwalts zu überprüfen.